

Bundesrat

Drucksache 511/11

30.08.11

Antrag
des Landes Berlin

Entschließung des Bundesrates zur Sonntagsöffnung der Bibliotheken

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

Berlin, den 30. August 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 30. August 2011 beschlossen, die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Sonntagsöffnung der Bibliotheken

beim Bundesrat einzubringen.

Ich bitte Sie, den Entschließungsantrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Wowereit

Entschließung des Bundesrates zur Sonntagsöffnung der Bibliotheken

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Entwurf zur Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 7 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vorzulegen, der ermöglicht, dass alle Bibliotheken an Sonntagen geöffnet werden können.

Begründung

Öffentlich zugängliche Bibliotheken sind wichtige Kultur- und Bildungseinrichtungen. Sie garantieren insbesondere einen ungehinderten und demokratischen Zugang zu Information, Bildung und Kultur für breite Bevölkerungsgruppen und sichern die Grundlage für kulturelle Kommunikation sowie lebenslanges Lernen außerhalb des Wissenschaftsbereichs. Als Orte kultureller Kommunikation und Begegnung tragen sie dazu bei, kulturelle Vielfalt als Bereicherung erfahrbar zu machen und Integration zu erleichtern. Mit niederschweligen Angeboten können sie insbesondere auch Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen und bildungsfernen Schichten erreichen. Mit den wachsenden Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt wird eine ständige Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens auch bei Berufstätigen ohne Hochschulstudium vorausgesetzt. Die Bedeutung von geistigen Kenntnissen und Fähigkeiten wächst mit dem Wandel zur Wissensgesellschaft. Moderne Bibliotheken ermöglichen dabei den Umgang mit traditionellen Zeitschriften und Büchern ebenso wie mit den neuen Medien.

Mit der Sonntagsöffnung von Bibliotheken wird die Gleichstellung mit entsprechenden Kultur- und Bildungseinrichtungen wie beispielsweise Museen, Theatern und Kinos auch hinsichtlich ihrer öffentlichen und zeitlichen Zugänglichkeit vollzogen.

Für Familien, alleinerziehende und beruflich stark beanspruchte Menschen stellen die derzeitigen Öffnungszeiten eine Zutrittsbarriere dar. Eine Ausleihe oder ein Besuch einer Bibliothek an Werktagen scheitert oftmals an terminlichen bzw. organisatorischen Schwierigkeiten, wie Arbeits- bzw. Schulzeiten und sonstigen Alltagsverpflichtungen.

Untersuchungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass insbesondere die an Werktagen unterrepräsentierten Benutzergruppen - Familien und Männer - von Sonntagsöffnungen Gebrauch machen. Nach diesen Untersuchungen ist sonntags die Benutzerquote pro Öffnungsstunde höher und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer länger als an Werktagen.

Eine Wertschätzung der Sonntagsruhe als Tag der Arbeitsruhe und der Erholung wird gerade durch familienfreundliche Angebote im Kulturbereich gefördert. Die nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Verfassung geschützte Sonntagsruhe dient neben der Religion auch der „geistigen Erhebung durch Wissenschaft und Kultur“ sowie sozialpolitischen Zwecken und soll die physische und psychische Regeneration unterstützen. Eine Sonntagsöffnung von Bibliotheken steht der Grundrechtsverwirklichung nicht entgegen, da sie nicht ökonomischen, sondern wertvollen Bildungs- und Kulturinteressen dient. Vor allem in öffentlichen Bibliotheken kann ein Aufenthalt von Familien oder die Begegnung mit Freunden ermöglicht werden. Durch zusätzliche Veranstaltungen wie Lesungen, Märchenstunden oder Themensonntage kann der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden.

Das Arbeitszeitgesetz erlaubt bereits heute Ausnahmen – so u.a. in Museen und wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken sowie Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen. Eine Differenzierung zwischen öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken sowie zwischen Präsenz- und Ausleihbibliotheken erscheint nicht gerechtfertigt. Alle Bibliotheken fungieren als Bildungs- und Kultureinrichtungen. Die Besuchs- und Ausleihmöglichkeit am Sonntag erhöht die Flexibilität und erleichtert damit den Zugang für alle potentiellen Nutzer.

Die Entscheidung über die Verteilung der jeweiligen Öffnungszeiten über die Woche hinweg bleibt den einzelnen Bibliotheken überlassen. Dabei können die unterschiedlichen Bedürfnisse, die jeweiligen finanziellen und personellen Rahmenbedingungen sowie die zunehmende Verfügbarkeit technischer Hilfsmittel berücksichtigt werden.

Eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes ist erforderlich, da die Ermächtigung in § 13 des Arbeitszeitgesetzes zur Regelung weiterer Ausnahmen hier nicht einschlägig ist.

Daher wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 7 des Arbeitszeitgesetzes vorzulegen, der ermöglicht, dass alle Bibliotheken an Sonntagen geöffnet werden können.